

MERKBLATT BESTUHLUNGSPLÄNE

gem. § 44 Abs. 5 VStättVO

1. ALLGEMEINES

Der Gesetzgeber sieht für Versammlungsstätten die Darstellung der Sitz- und Stehplätze in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan vor. Die Grundlage für diese Forderung ist die **Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 28. April 2004.**

Die Verpflichtung, einen genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplan auszuhängen, besteht dabei auch für bereits bestehende und in Betrieb befindliche Versammlungsstätten.

Wenn kein genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan vorliegt, muss ein solcher Plan (oder sogar mehrere Varianten) gefertigt, genehmigt und ausgehängt werden. Die Erstellung oder Überarbeitung eines Bestuhlungs- und Rettungswegeplans kann auch im Rahmen einer Feuerbeschau gefordert werden.

Um den Bestuhlungs- und Rettungswegeplan vollumfänglich beurteilen zu können, ist ebenfalls die Baugenehmigung inkl. Abweichungen und der Nachweis über die max. Besucherzahl zu übermitteln. Bei Bestandsgebäuden ist die Höchstbesucherzahl durch den Antragsteller zu recherchieren. Dazu können grundsätzlich alle im Zuge der Baugenehmigung genehmigten Bauvorlagen vom Antragsteller für seine Aktenrecherche herangezogen werden (Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Brandschutznachweis, Eingabepläne, Brandschutzpläne, etc.).

Ggf. ist eine Abstimmung mit der Kreisbaumeisterstelle erforderlich.

Die Druckfreigabe wird erteilt, wenn die Pläne genehmigungsfähig sind. Die freigegebenen Pläne sind anschließend in 3-facher Papier-Ausfertigung zur Unterschrift und Siegelung an die untere Baurechtsbehörde LRA Esslingen zu senden.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 § 44 Abs 5 VStättVO – Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(5) Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

Ein Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist somit eine Bauvorlage gemäß § 44 Abs. 5 VStättVO in Verbindung mit § 63 LBO.

2.2 § 46 Abs 2 VStättVO – Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

(2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften des Teils 4, sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.

2.3 § 32 Abs 1 + 2 VStättVO – Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

(2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

Der Bestuhlungs- und Rettungswegeplan sollte lagerichtig angebracht werden.

3. INHALT VON BESTUHLUNGS- UND RETTUNGSWEGEPLÄNEN

3.1 Lage im Gesamtgebäude

Ist der Versammlungsraum Teil eines Gebäudekomplexes, ist die Lage des dargestellten Versammlungsraums in einem Übersichtsplan auf dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan hervorzuheben.

3.2 Grundriss

Der Rettungswegverlauf ist im Grundriss bis zum jeweils nächstgelegenen notwendigen Treppenraum oder Ausgang ins Freie darzustellen.

3.3 Schriftfeld

Das Schriftfeld sollte am rechten unteren Blattrand positioniert werden. Es sollte Datum der Erstellung, Angaben zum Objekt, Maßstab, Format und die Bezeichnung der dargestellten Variante beinhalten. Im Schriftfeld sollte die baurechtlich zulässige Höchstbesucherzahl und die für die vorliegende Variante resultierende Gesamtbesucherzahl, Zahl der Stehplätze, Zahl der Sitzplätze und Zahl der Rollstuhlplätze angegeben werden. Hierfür eignet sich die Verwendung von Piktogrammen.

3.3.1 Angaben zum Objekt

Hier werden die wichtigsten Angaben zum Objekt, wie Objektname, Objektanschrift und die Geschossbezeichnung des Versammlungsraums aufgeführt.

3.3.2 Maßstab

Der Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist mindestens in einem Maßstab von 1:200 zu erstellen. Bedarfsgerecht können jedoch auch nach Abstimmung abweichende Regelungen getroffen werden. Der gewählte Maßstab ist im Schriftfeld anzugeben.

3.3.3 Format

Das Format ist objektbezogen je nach Größe auszuwählen. Es sollte jedoch mindestens DIN A3 betragen.

3.3.4 Variante

Für jede Bestuhlungsvariante ist ein genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan erforderlich. Die genehmigte größtmögliche Besucherzahl ist in allen Variationen zwingend einzuhalten. Sind in der Baugenehmigung besondere Bedingungen benannt, sollten diese ergänzend angegeben werden. Die einzelnen Varianten des Bestuhlungs- und Rettungswegeplans können z. B. mit Nummern, Namen, einer Beschreibung oder einer Kombination daraus gekennzeichnet werden.

3.4 Legende

Die verwendeten Symbole sollten vollständig in einer Legende erläutert werden. Der Verlauf der Rettungswege sollte nachvollziehbar im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan dargestellt sein. Hierzu sollte eine hellgrüne Fläche verwendet werden. Die Notausgänge sollten mit Rettungszeichen ISO 7010-E001 bzw. E002 gekennzeichnet werden

3.5 Bemaßung

Alle wichtigen Maße (Einzel-/ Gesamtmaße) sollten aus der Zeichnung eindeutig zu entnehmen sein. Wichtige Maße sind:

- die tatsächlichen lichten Durchgangsbreiten der Ausgänge
- nach § 7 VStättVO die Breite der Rettungswege
- nach § 10 VStättVO der Abstand der Sitzplatzreihen und Tischabstände
-

Grundsätzlich hat die Bemaßung nach § 1 Abs. 2 VStättV und § 10 VStättVO zu erfolgen. Dies wird nachfolgend zusammengefasst:

Stehplätze

Für zwei Personen ist mind. 1 m² Grundfläche vorzusehen. Dabei sind vorhandene Einbauten wie Podien, Theken, Bühnen etc. im Plan zu bemaßen. Die Gesamtfläche des Raumes reduziert sich entsprechend. Es ist ein rechnerischer Nachweis der verbleibenden Nettofläche zu erbringen.

Sitzplätze

Ein Sitzplatz muss mind. 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzreihen ist eine lichte Durchgangsbreite von mind. 0,40 m erforderlich.

In einem Block sind höchstens 30 Sitzplatzreihen zulässig. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit mind. 1,20 m lichter Durchgangsbreite sichergestellt werden.

Seitlich eines Ganges sind max. 10 Sitzplätze anzuordnen. Zwischen zwei Seitengängen mit mind. 1,20 m lichter Durchgangsbreite sind max. 20 Sitzplätze zu positionieren.

Tischbestuhlung

Bei der Bankettbestuhlung (freie Tische im Raum verteilt) ist ein Mindestabstand zwischen den Tischen von 1,50 m einzuhalten.

Bei Tischreihen ist der Abstand von 1,50 m zwischen den einzelnen Reihen einzuhalten.

Die Entfernung von Tischplätzen zu einem Gang darf maximal 10 m betragen. Tische und Stühle sind maßstäblich darzustellen.

Rollstuhlplätze

In jedem Bestuhlungsplan sind die Besucherplätze für Rollstuhlfahrer darzustellen. Die Anzahl der Besucherplätze für Rollstuhlfahrer beträgt mindestens 1%, mindestens jedoch 2 Plätze. Rollstuhlplätze sind auch in erforderlicher Anzahl im Schriftfeld auszuweisen, wenn ansonsten ausschließlich Stehplätze vorgesehen sind.

Rettungswegbreiten

Da der Verlauf der Rettungswege im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan darzustellen ist, ist diese Breite auch zu vermaßen. Die Darstellung dient unter anderem als Vorlage bei Änderungen an der Bestuhlungsanordnung.

Die Rettungswege müssen für je 200 Personen mind. 1,20 m betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.

Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

3.6 Genehmigungsfeld

Das Genehmigungsfeld ist unterhalb des Schriftfeldes zu positionieren und sollte eine Größe von 105 mm x 58 mm aufweisen.

ACHTUNG: Die Positionen von Feuerlöschern, Handfeuermeldern oder Einrichtungen zur Ersten Hilfe gehören nicht in den Bestuhlungs- und Rettungswegeplan. Angaben und Anweisungen für den Brandfall sind im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ebenfalls nicht erforderlich.

4. NORMEN

DIN 5381

DIN 14011:2010-06

DIN 14034-6

DIN EN ISO 7010:2020-01

Kennfarben

Begriffe aus dem Feuerwehrwesen

Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen

Teil 6: Bauliche Einrichtungen

Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen (ISO 7010:2019)